

Satzung der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

gültig ab 1. Januar 2019

I. Name, Sitz und Bereich

§ 1 Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen:
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
nachfolgend NGG genannt.

Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

Sie ist Mitglied des
Deutschen Gewerkschaftsbundes – DGB.

§ 2 Organisationsbereich

Der Organisationsbereich umfasst alle
ArbeitnehmerInnen

- a) in Unternehmen und Betrieben, die Nahrungs- oder Genussmittel oder deren Bestandteile herstellen, verarbeiten, bearbeiten, abpacken, abfüllen, kommissionieren und/oder vertreiben, einschließlich der Verwaltungsbereiche, Marketing- und Verkaufsorganisationen, ihrer Hauptverwaltungen, Forschungslaboratorien, Einrichtungen zur Marktforschung, Werbegesellschaften, Verkaufsorganisationen, ihrer Auslieferungsläger, Kommissionierungsbereiche, Vertriebs- und Fuhrparkorganisationen, Verkaufsstellen und Kundendienste;

- b) in Verwaltungsgesellschaften der Nahrungs- und Genussmittelunternehmen, in Betrieben, die kapitalmäßig oder gesellschaftsrechtlich abhängig sind von Herstellerunternehmen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und deren Erzeugnisse vertreiben, in rechtlich ausgegliederten bzw. selbstständigen, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch den Nahrungs- und Genussmittelunternehmen zugeordneten Dienstleistungsbetrieben, z. B. Datenverarbeitung, Logistik, Organisation, Bildungseinrichtungen, Service für Hotels und/oder Gaststätten etc.;
- c) in den einschlägigen Im- und Exportlagern der Freihäfen;
- d) in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben, Hotels, Restaurants, Cafés, der Schienengastronomie sowie in Betrieben, die kapitalmäßig oder gesellschaftsrechtlich von diesen abhängig sind, auch in rechtlich ausgegliederten bzw. selbstständigen, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneten Dienstleistungsbetrieben, z. B. der Logistik, Organisation, Bildungseinrichtungen, Service für Hotels und/oder Gaststätten etc.;
- e) in Betrieben, die zum Sofortverzehr zubereitete gastronomische Produkte oder Speisen und Getränke an private Kunden vertreiben;
- f) in Beherbergungs-, Gaststätten- und Kantinenbetrieben oder einschlägigen Produktionsbetrieben bei den alliierten Streitkräften;
- g) in Genossenschaften der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und der Landwirtschaft;
- h) in der Hauswirtschaft;
- i) die von einem Verleihbetrieb an die vom Organisationsbereich der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten erfassten Betriebe und/oder

Unternehmen (a bis h sowie Wirtschaftsgruppenkatalog) zur Arbeitsleistung überlassen werden sowie aus Verleihbetrieben, die ausschließlich oder überwiegend an vom Organisationsbereich der Gewerkschaft NGG erfasste Betriebe Arbeitnehmerüberlassung betreiben.

Folgende Wirtschaftsgruppen gehören insbesondere zum Organisationsbereich:

1. Getränke:
Brauereien, Bierniederlagen, Bierverlage, Biergroßhandel, Mälzereien, Weinkellereien, Schaumweinkellereien, Mostereien, Brennereien, Monopolbetriebe, Likörfabriken, Spirituosenbetriebe, Mineralbrunnen, Mineralwasserbetriebe, Erfrischungsgetränkebetriebe, Getränkevertriebsorganisationen, Hefeindustrie, Backaromen- und Essenzherstellung, Fruchtsaftherstellung, Roheisfabriken.
2. Getreide:
Mühlen aller Art, Teigwarenfabriken, Futtermittelindustrie inklusive Futtermittelzusatzherstellung, Kaffeeverarbeitung, Kaffeeröstereien, Malzkaffee- und Kaffee-Ersatz-Betriebe, Nahrungsmittelbetriebe, Stärkeindustrie, Backwarenindustrie und deren Verkaufsstellen, Bäckereien, Konditoreien.
3. Fleisch:
Fleischwarenindustrie, Fleischereien mit allen Nebenbetrieben, Feinkostherstellungsbetriebe, Häute- und Fellebetriebe, Darmbetriebe, Geflügelschlachtereien, Versandschlachtereien, Kühlhäuser, Gefrierfleischhallen, Viehhandlungen, Schlacht- und Viehhöfe, soweit die ArbeitnehmerInnen nicht dem öffentlichen Dienst angehören.
4. Fisch:
Fischwirtschaft mit allen Nebenbetrieben, Fischmehlfabriken, Muscheln verarbeitende Betriebe, Eiweißfabriken, Essig- und Senfbetriebe, Salzereien.

5. Milch und Fett:
Unternehmen und Betriebe, die Milch, Milch- und Molkereiprodukte ver- und bearbeiten, einschließlich Fertigungslagerungsbetriebe, Milchprüfinge, Milchhandelsorganisationen, Unternehmen und Betriebe, die Margarine, Platten- und Speisefett herstellen, Fettschmelzen, Ölmühlen, sowie Härtings- und Raffinationsbetriebe, soweit sie überwiegend Speiseöle und -fette herstellen.
6. Zucker:
Unternehmen und Betriebe, die Zucker herstellen, Kandis erzeugen, Melasse-Entzuckerungsanstalten.
7. Süßwaren und Dauerbackwaren:
Unternehmen und Betriebe, die zum Beispiel Kekse, Lebkuchen, Waffeln, Zwieback, Kakao, Schokoladen, Zuckererzeugnisse, Rübensaft, Sirup, Honig, Kunsthonig, Marmeladen, Konfitüren, Speiseeis, Marzipan und/oder die jeweils zugehörigen Bestandteile oder Rohmassen herstellen, verarbeiten oder lagern.
8. Obst und Gemüse:
Unternehmen und Betriebe, die Obst, Gemüse und Kartoffeln be- und verarbeiten, Marmeladen, Fruchtsirup, Obstkraut, Fertiggerichte, Obst- und Gemüsesäfte herstellen, Tiefkühlung von Lebensmitteln aller Art, Bananenreifereien.
9. Tabak:
Unternehmen und Betriebe, die Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak in Halb- oder Fertigfabrikaten herstellen, einschließlich industrieller Tabakvergärungsbetriebe, Rohabakläger.
10. Hotels, Restaurants, Cafés, Gaststätten, Catering:
Hotels, Motels und Raststätten, Restaurants, Cafés, Gaststätten, System- und Verkehrsgastronomie, Bäckereien und Bäckereifilialen sowie Konditoreien und Konditoreifilialen mit gastronomischen Ange-

bot, Eisdielen, Erfrischungsräume, Verkaufskioske aller Art, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Ferien- und Freizeitparks, Fährschiffbetriebe, Beherbergungs- und Küchenbetriebe jeder Art, Kantinen, Kasinos, Werksküchenbetriebe sowie Cateringunternehmen, ferner Schienengastronomie, die internationalen und deutschen Schlafwagen- und Speisewagenesellschaften, Sanatorien, Ferienheime, Schulen und Ferienheime des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Essens- und Getränkelieferdienste.

11. Unternehmen für Handel und Produktion der freien Gemeinwirtschaft sowie landwirtschaftliche Genossenschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform: Betriebe der co op-Gruppe sowie die Gesellschaften der Verbraucher (Läden, Märkte, Center, SB-Warenhäuser – auch wenn das Warensortiment nicht auf Nahrungs- und Genussmittel beschränkt ist –, Läger, Verwaltungen und Hilfsbetriebe sowie ihre Warenbeschaffungszentrale) und deren Rechtsnachfolger bzw. Übernehmer. Betriebe und Verwaltungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften und verwandte Betriebe, soweit sie insbesondere die Produktion, den Vertrieb oder den Verkauf von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln betreiben.

12. Hauswirtschaft:

Die in der Hauswirtschaft tätigen ArbeitnehmerInnen.

Durch Beschluss des Hauptvorstandes kann der Organisationsbereich auf weitere Betriebe erstreckt werden, soweit in diesen Mitglieder der NGG beschäftigt sind. Mit den eventuell ebenfalls zuständigen DGB-Gewerkschaften sind einvernehmliche Regelungen über die Organisationsabgrenzung anzustreben.

Die Gewerkschaft NGG anerkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften.

II. Zweck und Aufgaben

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Gewerkschaft NGG hat unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Unternehmen, Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Konfessionen insbesondere die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder zu fördern.

Dies soll vornehmlich erreicht werden durch:

1. Zusammenschluss aller zum Organisationsbereich gehörenden ArbeitnehmerInnen zum gemeinsamen Handeln. Sie haben als Gewerkschaftsmitglieder unter Ausschluss aller parteipolitischen, religiösen und rassistischen Tendenzen das Recht zur freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten und die Verpflichtung, für die NGG zu werben und sich für ihre Ziele einzusetzen.

Die Mitgliedschaft in der NGG ist mit der Zugehörigkeit zu rechts- und linksextremistischen Gruppierungen unvereinbar.

2. Eintreten für die Menschenrechte und für die Erhaltung des Friedens in Freiheit.
3. Eintreten für den Umweltschutz.
4. Eintreten für den Ausbau des sozialen und demokratischen Rechtsstaates.
5. Bekämpfung aller antidemokratischen Einflüsse und Bestrebungen.
6. Einflussnahme auf die Gesetzgebung in wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen.
7. Mitwirkung bei der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und bei der Durchsetzung der Mitbestimmung.

8. Erzielen günstiger Löhne, Gehälter und Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen.
9. Eintreten für die Gleichberechtigung und die Chancengleichheit von Frauen und Männern. Besonderer Schutz und Förderung der Frauen und Jugendlichen in wirtschafts-, tarif- und sozialpolitischer Hinsicht.
10. Gewerkschaftliche Vertrauensleute-, SeniorInnen-, Frauen- und Jugendarbeit nach den vom Hauptvorstand beschlossenen Richtlinien. Heranbilden eines guten gewerkschaftlichen Nachwuchses, Förderung der Jugendpflege und Solidarität, Einflussnahme auf das Schul- und Bildungswesen.
11. Förderung des demokratischen Bewusstseins und des gewerkschaftlichen Wissens der Mitglieder, Schulung und Bildung der Betriebsräte und Vertrauensleute.
12. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und den im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften.
13. Aktive Mitgestaltung der europäischen und internationalen Gewerkschaftspolitik - insbesondere im Rahmen der Arbeit und Aufgaben in der Internationalen Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Café- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften (IUL) und in der Europäischen Föderation der Gewerkschaften des Lebens-, Genussmittel, Landwirtschafts- und Tourismussektors und verwandter Branchen (EFFAT).
14. Herausgabe einer Zeitschrift für NGG-Mitglieder und weiterer Mitteilungen und Informationen.
15. Rechtsschutz bei allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und der Sozialversicherung.
16. Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitskämpfen und in besonderen Fällen.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Beitritt

1. Mitglied können ArbeitnehmerInnen werden, die in einem zum Organisationsbereich gehörenden Unternehmen oder Betrieb beschäftigt sind, als LeiharbeiterInnen eingesetzt werden oder in einem Betrieb arbeiten, der ganz oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung an Betriebe betreibt, die vom Organisationsbereich der Gewerkschaft NGG erfasst sind oder eine einschlägige schulische Ausbildung erfahren.

Über die Aufnahme von Beschäftigten, die in einem dem Arbeitsverhältnis ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Betrieb oder Unternehmen stehen, entscheidet der Regionsvorstand nach Richtlinien des Hauptvorstandes.

Die Aufnahme Arbeitsloser und Studierender ist durch Richtlinien des Hauptvorstandes in Abstimmung mit dem DGB zu regeln.

Die Anerkennung der Satzung, der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane und des Deutschen Gewerkschaftsbundes sind Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Eine weitere Voraussetzung ist die Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages.

2. Mitglieder anderer Gewerkschaften, die in Unternehmen oder Betrieben unseres Organisationsbereiches tätig sind, werden unter Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedschaft, Beitragsleistung und bezogenen Unterstützungen in die NGG übernommen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
4. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens ab 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt worden ist.

5. Der Regionsvorstand oder der Geschäftsführende Hauptvorstand kann einen Beitritt ablehnen, insbesondere wenn ein nach § 10 ausgeschlossenes Mitglied seinen erneuten Beitritt erklärt oder wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass das Mitglied durch sein Verhalten und Handeln den Zielen und Zwecken der NGG erkennbar zuwiderhandelt oder wenn das Mitglied die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht vorweisen kann.

Der Ablehnung ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Gegen die Ablehnung kann der/die Antragsteller/in innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheids Einspruch beim Hauptvorstand einlegen. Der Hauptvorstand entscheidet darüber endgültig.

6. Das Mitglied erhält nach seinem Beitritt einen Mitgliedsausweis.
7. Alle Rechte sind an die Erfüllung der Beitragspflicht gemäß Ziffer 1 gebunden.

§ 5 Datenverarbeitung

NGG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mitglieds unter Beachtung der jeweils gültigen europäischen und deutschen datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Begründung und Verwaltung der Mitgliedschaft.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden die Mitgliedsdaten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit gesonderter Einwilligung des Mitglieds.

§ 6 Wiederaufnahme von Mitgliedern nach Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

1. Mitglieder, die aus familiären Gründen ihre Erwerbstätigkeit und die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft unterbrechen, haben bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit und Mitgliedschaft Anspruch auf die durch frühere Beitragszahlung erworbenen Rechte.
2. Die Unterbrechung der Mitgliedschaft darf die Dauer von sieben Jahren nicht überschreiten.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht:
 - a) bei Einberufung zum Grundwehrdienst;
 - b) für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die zum Ersatzdienst einberufen werden;
 - c) für nicht anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die aufgrund ihrer Gewissensentscheidung einer vorliegenden Einberufung nicht Folge leisten und dadurch strafrechtlich verfolgt oder inhaftiert werden;
 - d) bei Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst (BFD), am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).
2. Es ruhen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den §§ 13 bis 19 ergeben mit Ausnahme der Rechtsschutzgewährung im Sozial- und Arbeitsrecht in besonderen Fällen.

§ 8 Ab- und Anmeldungen

Das zuständige Regionsbüro ist vom Mitglied in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:

1. bei jedem Wohnort-, Wohnungs- oder Betriebswechsel; ebenso bei Wechsel von Telefon- und Mailadressen sowie im Falle der Beitragszahlung im Lastschriftinzugsverfahren bei Wechsel der Kontoverbindung;
2. wenn Mitglieder ihre Mitgliedschaft nach § 6 unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Die Wiederanmeldung muss in solchen Fällen innerhalb von sechs Wochen erfolgen;
3. in allen Fällen des Ruhens der Mitgliedschaft nach § 7.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, nach Kündigungsfrist und durch Streichung.
2. Eine Kündigung muss jeweils spätestens sechs Wochen vor Quartalschluss vom Einzelmitglied gegenüber dem zuständigen Regionsbüro erklärt werden. Sie ist nur wirksam, wenn sie mittels unterschriebenen Briefes erfolgt. Elektronische oder Textform sind nicht ausreichend.
3. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.
4. Mitglieder, die mit ihrer satzungsgemäßen Beitragsleistung länger als zwölf Monate im Rückstand sind, können nach erfolgloser Aufforderung zur Beitragszahlung durch das zuständige Regionsbüro gestrichen werden, ohne dass es einer entsprechenden Mitteilung bedarf.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an die NGG.

§ 10 Ausschlussverfahren

1. Mitglieder, die nachweislich die Interessen der Gewerkschaft NGG geschädigt haben, können
 - a) in leichteren Fällen durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand verwarnet oder gerügt werden. Die Missbilligung, Verwarnung oder Rüge muss schriftlich erfolgen und protokollarisch festgehalten werden;
 - b) ihre Mitgliedschaft durch Ausschluss verlieren.
2. Ein Ausschlussverfahren beginnt mit dem Eingang des Ausschlussantrages des Regionsvorstandes oder einer Schiedsstelle nach Ziffern 6 oder 7 bei dem Geschäftsführenden Hauptvorstand. Das Ausschlussverfahren beginnt auch mit einem Beschlussvorschlag des Geschäftsführenden Hauptvorstandes an den Hauptvorstand, wenn das Ausschlussverfahren nach Ziffer 9 durchgeführt wird. Solange das Ausschlussverfahren schwebt, ruhen alle Mitgliedspflichten und -rechte.
3. Der Antrag auf Durchführung eines Ausschlussverfahrens kann von jedem Mitglied bei dem für den/die Antragsteller/in zuständigen Regionsbüro gestellt werden. Er muss schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden.
4. Der Regionsvorstand hat nach Eingang des Antrages in seiner nächsten Sitzung, zu der die Mitglieder des Regionsvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden sind, über die Einleitung des Verfahrens Beschluss zu fassen. Handelt es sich bei der/dem Betroffenen um ein Mitglied einer anderen Region, ist der Antrag unverzüglich an den Landesbezirksvorstand oder an den Geschäftsführenden Hauptvorstand weiterzuleiten.

5. Hat der Regionsvorstand die Einleitung des Verfahrens beschlossen, so muss dem betroffenen Mitglied in der Sitzung des Regionsvorstandes Gelegenheit zur persönlichen Äußerung gegeben werden. Dazu ist das betroffene Mitglied mit eingeschriebenem Brief mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe des Grundes und unter Beifügung der Satzung zu laden.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben sein muss. Das betroffene Mitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift. Ist beschlossen worden, einen Antrag auf Ausschluss zu stellen, so ist dieser zusammen mit der Niederschrift vom Regionsvorstand unverzüglich an den Hauptvorstand zu senden. Der Hauptvorstand entscheidet über den Antrag.

6. Wird die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied von einem Mitglied einer Region begehrt, der das betroffene Mitglied nicht angehört, so ist zur Einleitung des Verfahrens vom zuständigen Landesbezirksvorstand eine Schiedsstelle zu bilden, wenn es sich bei den beiden betroffenen Regionen um solche eines Landesbezirks handelt.

Diese Schiedsstelle setzt sich zusammen aus:

- einer/einem Vorsitzenden und
- je zwei Vorstandsmitgliedern der Region, der das betroffene Mitglied angehört und derjenigen, aus deren Mitgliedschaft die Einleitung eines Ausschlussverfahrens begehrt worden ist.

Die Vorstände der beiden betroffenen Regionen wählen jeder für sich ihre beiden VertreterInnen für die Schiedsstelle. StellvertreterInnen sind zu nominieren.

Die/der zuständige Landesbezirksvorsitzende führt den Vorsitz in der Schiedsstelle.

Die/der Vorsitzende der Schiedsstelle bestimmt den Termin der Sitzung, zu der die BeisitzerInnen innerhalb von vier Wochen schriftlich von ihr/ihm einzuladen sind.

Die Sitzung muss am Sitz der Region des betroffenen Mitgliedes stattfinden. Das betroffene Mitglied muss von der/dem Vorsitzenden schriftlich mit Einschreibebrief mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe des Grundes und Beifügung der Satzung eingeladen werden.

Dem betroffenen Mitglied muss in der Schiedsstellensitzung Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben werden.

Über die Sitzung der Schiedsstelle ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Schiedsstelle unterschrieben sein muss.

Das betroffene Mitglied erhält von der Niederschrift eine Abschrift durch die/den Vorsitzende/n der Schiedsstelle.

Ist der Ausschlussantrag von der Schiedsstelle beschlossen worden, so ist dieser zusammen mit der Niederschrift unverzüglich an den Hauptvorstand zu senden, der darüber entscheidet.

7. Befinden sich die beteiligten Regionen in verschiedenen Landesbezirken, ist der Geschäftsführende Hauptvorstand für die Bildung einer Schiedsstelle zuständig. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes, das von ihm durch Beschluss zu delegieren ist, führt dann den Vorsitz der Schiedsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen.
8. Ein Ausschlussantrag beim Hauptvorstand kann durch einen Regionsvorstand oder durch eine Schiedsstelle nur gestellt werden, wenn ein entsprechender Mehrheitsbeschluss gefasst wurde. Bei diesem Beschluss darf sich kein Mitglied des Vorstandes oder der Schiedsstelle der Stimme enthalten.

9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptvorstandes auch ohne Antrag ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft NGG oder ihrer Interessen in sich schließen;
 - b) den Weisungen der Gewerkschaftsorgane, soweit diese in der Satzung begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;
 - c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erlangt oder bei der Erwerbung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.

10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Hauptvorstandes nach Stellungnahme des Regionsvorstandes und der/des zuständigen Landesbezirkvorsitzenden auch ohne Antrag ausgeschlossen werden:
 - a) bei Schädigung der Gewerkschaft NGG durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, Streik- oder Sperrebruch sowie
 - b) im Falle der Mitgliedschaft in oder Betätigung für gegnerische oder extremistische Organisationen, bei denen eine Mitgliedschaft nach DGB-Beschluss oder § 3 Ziffer 1 dieser Satzung mit der Zugehörigkeit zu einer DGB-Gewerkschaft unvereinbar ist.

11. Jeder Ausschlussbeschluss ist der/dem Betroffenen mit einer Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben zuzustellen.

12. Ein durch Beschluss des Hauptvorstandes oder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes gerügtes, verwarnetes oder ausgeschlossenes Mitglied hat ein Recht auf Einspruch beim Hauptausschuss.

Jeder Einspruch ist an die Adresse der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses zu richten und muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses per Einschreiben erfolgt sein.

Der Rechtsweg kann nur innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Ausschlussverfahrens besritten werden.

13. Ausgeschlossene können Antrag auf Neuaufnahme stellen. Der Antrag ist über die zuständige Region an den Hauptvorstand zu richten. Der Hauptvorstand entscheidet nach Stellungnahme des Regionsvorstandes, in der der/die Antragsteller/in zur Zeit seines/ihres Ausschlusses Mitglied war. Der Hauptvorstand entscheidet nach Stellungnahme des Regionsvorstandes außerdem über die Anerkennung früherer Rechte.

§ 11 Mitgliedschaft der NGG im DGB

Die Gewerkschaft NGG ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), hat dessen Satzung einzuhalten und seine Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit von einem Gewerkschaftstag beschlossen wird.

Wird auf einem Gewerkschaftstag der Austritt aus dem DGB beraten, sind VertreterInnen des DGB mit vollem Diskussionsrecht teilnahmeberechtigt.

§ 12 Auflösung der NGG

1. Die Auflösung der Gewerkschaft NGG kann nur von einem Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

§ 13 Beiträge

1. Die für die Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht.
2. Der Mindestbeitrag beträgt:
 - a) für Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und in Ausbildung stehende Mitglieder ein Prozent des Tarifbruttoeinkommens bzw. der Ausbildungsvergütung;
 - b) für Beschäftigte in Altersteilzeit ein Prozent des Einkommens aus tariflicher Vergütung und dem jeweiligen tariflichen und gesetzlichen Aufstockungsbetrag;
 - c) für vorübergehend oder auf Dauer aus dem aktiven Arbeitsleben ausgeschiedene Mitglieder (z. B. Arbeitslose, in Elternzeit befindliche, Kranke nach Ablauf des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung) beträgt der Mindestbeitrag € 2,60 monatlich;
 - d) für Mitglieder im Rentenbezug € 5,50 monatlich. Erhalten diese Mitglieder Versorgungsleistungen unterhalb des Niveaus der Grundversicherung, beträgt der Mindestbeitrag € 2,60 monatlich;
 - e) für Mitglieder, die sich in der privaten Insolvenz befinden, für die Dauer des Insolvenzverfahrens € 2,60 monatlich.
3. Ein höherer Beitrag kann geleistet werden.
4. Der Hauptvorstand kann in außerordentlichen Fällen die Erhebung von zweckgebundenen Sonderbeiträgen für eine begrenzte Dauer beschließen.

5. Die zu entrichtenden Beiträge sind

- bei monatlicher Zahlungsweise spätestens bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats,
- bei vierteljährlicher Zahlungsweise spätestens bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweilige Quartal,
- bei halbjährlicher Zahlungsweise spätestens bis zum 15. März und 15. September für das jeweilige Halbjahr,
- bei jährlicher Zahlungsweise spätestens bis zum 15. März des jeweiligen Jahres für das jeweilige Jahr fällig.

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Beitragsleistung erfolgt

- a) bargeldlos durch Lastschriftinzug bzw. Überweisung von einem Konto des Mitgliedes;
- b) durch Abzug vom Lohn bzw. Gehalt des Mitgliedes;
- c) durch Barzahlung im Regionsbüro.

Die Gewerkschaft NGG ist zur Einziehung des Beitrages im Rahmen der festgelegten Kassierungsart in der sich aus Ziffer 2 ergebenden Höhe zu von ihr festgelegten Terminen ermächtigt.

Als Nachweis für geleistete Beiträge gilt die auf Anforderung auszugebende, mittels Datenverarbeitung ausgedruckte Beitragsbescheinigung bzw. der individuelle Kontoauszug.

6. Die Beitragspflicht ruht:

- a) bei Inhaftierung und Strafverbüßung, die durch Eintreten für die Interessen und Ziele der Gewerkschaft NGG verursacht wurden;
- b) in allen Fällen der §§ 6 Ziffer 2 und 7 Ziffer 1.

7. Die beitragsfreie Zeit wird in Fällen der Ziffer 6 mit dem Durchschnittsbeitrag angerechnet, der sich

aus der Beitragsleistung der letzten drei Monate vor dem Ruhen der Beitragspflicht ergibt.

8. Das Mitglied ist zur Mitwirkung an der Festsetzung der korrekten Beitragshöhe verpflichtet. Veränderungen im Status des Mitglieds (z.B. Höhergruppierungen, Arbeitslosigkeit), die zu einer Beitragsänderung führen, sind dem Regionsbüro unverzüglich zu melden.

Rückerstattungen für zu hohe Beiträge werden längstens für drei Monate als Gutschrift für künftige Beitragsleistungen geleistet. Über Ausnahmen entscheidet der Regionsvorstand auf Antrag.

9. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Beitragspflicht ist Hamburg.

IV. Unterstützungen

§ 14 Unterstützungen

Die Gewerkschaft NGG gewährt ihren Mitgliedern nach Erfüllung der in der Satzung festgelegten Voraussetzungen

- Rechtsberatung und Rechtsschutz,
- Unterstützung bei Streik,
- Gemaßregeltenunterstützung,
- Freizeit-Unfallversicherung,
- Unterstützung in besonderen Fällen.

Alle Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Alle Unterstützungen und Leistungen der Gewerkschaft NGG werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Beitrag ordnungsgemäß gezahlt wird.

Auf Antrag können die o. g. Leistungen auch Mitgliedern anderer Gewerkschaften in der Konföderation des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) gewährt werden, die für eine vorübergehende Zeit (max. zwölf Monate) in einem zum Organisationsbereich gehörenden Unternehmen oder Betrieb beschäftigt sind.

§ 15 Rechtsberatung und Rechtsschutz

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsauskünfte in allen arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Rechtsberatung wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt.
2. Rechtsschutz kann auf Antrag gewährt werden. Er erstreckt sich nur auf die Vertretungs- und Gerichtskosten und kann übernommen werden:
 - a) in allen Streitfällen, die infolge Eintretens der Mitglieder für ihre Gewerkschaftsrechte sowie bei Streik und Aussperrungen entstehen;

- b) in Streitfällen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis oder den Sozialversicherungsgesetzen ergeben;
 - c) im Falle von Wehrdienstverweigerung;
 - d) für Hinterbliebene eines tödlich verunglückten Mitgliedes;
 - e) für Hinterbliebene in Fällen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis des verstorbenen Mitgliedes oder den Sozialversicherungsgesetzen ergeben.
3. Rechtsschutz kann im Falle der Ziffer 2 a) ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden. In allen anderen Fällen ist eine Gewerkschaftszugehörigkeit von mindestens drei Monaten erforderlich. Der Geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über Ausnahmen.
 4. Jeder Antrag auf Rechtsschutz ist vom Mitglied beim zuständigen Regionsbüro zu stellen. Es entscheidet nach den verbindlichen Richtlinien des Hauptvorstandes über die Gewährung von Rechtsschutz in Prozessen vor den Arbeitsgerichten oder in Prozessen vor den Sozialgerichten.
 5. Der Geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über die Gewährung von Rechtsschutz in allen anderen Prozessen, z.B. in Beschlussverfahren, in Straf-, Beschwerde-, Rechtsbeschwerde-, Berufungs- und Revisionsachen und über die Einholung von Gutachten. Seine Befugnisse in dieser Hinsicht sind übertragbar.
 6. Der Rechtsschutz wird nur für eine Instanz gewährt und muss für die nächste gesondert beantragt werden.
 7. Zahlungen dürfen nur dann geleistet werden, wenn ein Rechtsschutzantrag genehmigt ist. Sie sind ausschließlich durch den Geschäftsführenden Haupt-

vorstand oder nach dessen Richtlinien anzuweisen. Honorarvereinbarungen kann nur der Geschäftsführende Hauptvorstand treffen. Dieses Recht kann von ihm delegiert werden.

8. Die Rechtsschutzgenehmigung kann widerrufen werden, wenn das Mitglied falsche Aussagen gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens aus der Gewerkschaft NGG austritt. Das Mitglied hat in solchen Fällen die von der NGG verauslagten Kosten zurückzuerstatten.
9. Die Gewerkschaft NGG haftet nicht für Schäden, die dem/der Antragsteller/in infolge Fahrlässigkeit der von ihr mit der Rechtsschutzausübung Beauftragten entstehen.
10. Rechtsschutz wird nicht erteilt:
 - a) in Prozessen von Mitgliedern untereinander;
 - b) in Prozessen, deren Streitgegenstand vor dem Eintritt in die NGG entstanden ist.

§ 16 Unterstützung bei Streik

1. Unterstützung wird bei Arbeitskämpfen an Mitglieder gezahlt, wenn der Geschäftsführende Hauptvorstand den Streikantrag oder die Unterstützungszahlung genehmigt hat.
2. Während der Arbeitskämpfe wird Unterstützung gezahlt; sie beträgt je Woche nach einer Beitragsleistung von mindestens:
 - a) drei Monaten das 12fache des durchschnittlichen Monatsbeitrages;
 - b) zwölf Monaten das 16fache des durchschnittlichen Monatsbeitrages.

Als Berechnungsgrundlage gilt der Durchschnittsbeitrag der letzten drei Monate.

Dauert der Arbeitskampf weniger als eine Woche, beträgt die Unterstützung je Tag 1/5 der wöchentlichen Unterstützung. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt mit dem ersten Tag des Streiks.

3. Bei umfangreichen Streikbewegungen kann der Hauptvorstand Sonderregelungen beschließen.
4. Mitglieder, die ohne Zustimmung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes die Arbeit niederlegen oder vor Beendigung eines Arbeitskampfes die Arbeit aufnehmen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 17 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen Eintretens für die von der Gewerkschaft NGG anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, können auf Antrag Gemaßregeltenunterstützung erhalten.
2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Bestimmungen für die Zahlung von Unterstützung bei Streik.
3. Anträge auf Unterstützung sind vom Regionsvorstand an den Geschäftsführenden Hauptvorstand zu richten.
4. Der Geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet in jedem Falle über die Bewilligung und Dauer der Unterstützung. Sie soll im Regelfall nicht länger als für 26 Wochen gezahlt werden.
5. Die Unterstützung ist voll oder zum Teil zurückzahlen, wenn dem Mitglied durch Richterspruch oder Vereinbarung der Lohn oder sonstige Entschädigungen gezahlt werden.

§ 18 Freizeit-Unfallversicherung

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft NGG mindestens zwölf Monate angehören, schließt die Gewerkschaft NGG eine Freizeit-Unfallversicherung ab. Kommt das Mitglied der Verpflichtung zur satzungsgemäßen Beitragszahlung nicht nach, erlöschen alle versicherungsrechtlichen Ansprüche.
2. Die Versicherungsbedingungen und Leistungen richten sich nach dem mit dem Versicherungsträger abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag.

§ 19 Unterstützung in besonderen Fällen

Mitglieder, die mindestens zwölf Monatsbeiträge entrichtet haben und sich in einer Notlage befinden, können auf Antrag eine einmalige Unterstützung erhalten, deren Höhe von Fall zu Fall beschlossen wird.

Anträge sind schriftlich beim zuständigen Regionsbüro einzureichen.

Gewerkschaftlichen Vertrauensleuten kann eine einmalige Unterstützung ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden.

V. Arbeitskämpfe

§ 20 Arbeitskämpfe

1. Die Einleitung und Durchführung von Arbeitskämpfen bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes. Der Geschäftsführende Hauptvorstand kann seinen Beschluss vom Ergebnis einer Mitgliederbefragung (Urabstimmung) abhängig machen und eine solche Befragung über die Kampfbereitschaft in jeder Phase des Arbeitskampfes wiederholen.
2. Ein nicht genehmigter Arbeitskampf kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Hauptvorstandes von der Gewerkschaft NGG übernommen und mit geeigneten Maßnahmen unterstützt werden.
3. Die Beendigung eines Arbeitskampfes beschließt der Geschäftsführende Hauptvorstand oder dessen Beauftragte/r. Sie soll auch entgegen der Ansicht der am Arbeitskampf beteiligten Gruppe erfolgen, wenn nach den Umständen die Weiterführung des Kampfes zwecklos geworden ist oder sich für die Gewerkschaft NGG als schädigend auswirken kann.
4. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, ergänzende Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen zu beschließen.

VI. Gliederung und Organe

§ 21 Gliederung und Organe

1. Die Gewerkschaft NGG gliedert sich in:
 - a) Regionen, bzw. Regionen mit Ortsstellen,
 - b) Landesbezirksverwaltungen,
 - c) Hauptverwaltung.

2. Ihre Organe sind:
 - a) die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Regionen,
 - b) die Regionsvorstände,
 - c) die Landesbezirkskonferenzen,
 - d) die Landesbezirksvorstände,
 - e) der Hauptvorstand,
 - f) die Revisionskommission,
 - g) der Hauptausschuss,
 - h) der Beirat,
 - i) der Gewerkschaftstag.

§ 22 Wahlen zu den Organen

1. Die Mitglieder der Organe werden in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt.

2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens drei Monate der Gewerkschaft NGG angehören.

3. Wählbar sind nur Mitglieder, die:
 - a) keinen Beitragsrückstand haben;
 - b) mindestens ein Jahr der Gewerkschaft NGG angehören;

- c) mindestens fünf Jahre der Gewerkschaft NGG angehören, wenn sie als Delegierte für den Gewerkschaftstag, für den Hauptvorstand, Hauptausschuss oder Beirat kandidieren.

Ausnahmen zu c) bedürfen der Zustimmung der jeweils für die Wahl zuständigen Organe.

Die Mitgliedschaft in Organen endet, wenn festgestellt wird, dass kein satzungsgemäßer Beitrag gezahlt worden ist.

- 4. Durch Wahl können auch den Angestellten der NGG ehrenamtliche Funktionen übertragen werden, wenn Bestimmungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- 5. Das Geschlecht, das in der jeweiligen Organisationseinheit in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis an der Mitgliedschaft in den Organen vertreten sein.

Der Hauptvorstand beschließt eine für alle Organe verbindliche Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen und zur Anwendung der Minderheitengeschlechtsquote.

Die für die Wahlen maßgeblichen Anteile der Geschlechter werden nach den Mitgliederzahlen der jeweiligen Organisationseinheit am 31. Dezember des den jeweiligen Wahlen vorausgehenden Jahres bestimmt.

- 6. Die Wahlen in den Regionen und die Wahlen in den Landesbezirken finden rechtzeitig vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag statt, Wiederwahlen sind zulässig.

§ 23 Regionen und Ortsstellen

1. Regionen werden nach den Gesichtspunkten der organisatorischen Zweckmäßigkeit errichtet. Die Zuordnung der Mitglieder zu den Regionen erfolgt grundsätzlich nach ihrem Arbeitsort. Für Zweifelsfälle beschließt der Hauptvorstand eine Richtlinie.

Die Errichtung neuer Regionen erfolgt auf Vorschlag des Landesbezirksvorstandes durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand.

Der Geschäftsführende Hauptvorstand kann im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand und unter Mitbestimmung des betroffenen Regionsvorstandes bestehende Regionen auflösen oder mit anderen verschmelzen, wenn das im Interesse der Gewerkschaft NGG zweckmäßig und geboten ist.

2. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist das höchste Organ auf der Regionsebene.
3. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung beschließt zur Regelung aller örtlichen Angelegenheiten eine Regionssatzung. Diese darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zur Bundessatzung und zur vom Hauptvorstand beschlossenen Mustersatzung für Regionen stehen. Sie enthält auch Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit den Ortsstellen und deren Vertretung im Regionsvorstand.

Sie bedarf der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand und tritt mit dessen Genehmigung in Kraft. Innerhalb von drei Monaten muss die Genehmigung oder Ablehnung mit Begründung beim Regionsvorstand schriftlich vorliegen.

Die Satzung der Region muss im Falle der Anwendung des Delegiertensystems einen Schlüssel enthalten, der Grundlage für die Delegiertenwahl

durch die Mitglieder in den Betrieben oder durch Einzelmitglieder ist.

Die Personengruppe jungeNGG kann auf einer einzuberufenden Versammlung zusätzlich drei Delegierte wählen.

Die zur Region gehörenden Ortsstellen sollen bei der Delegiertenwahl entsprechend ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt werden.

4. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung wählt den Regionsvorstand gemäß § 22 der Satzung. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- den BeisitzerInnen.

Die Frauen und die Jugendlichen müssen im Vorstand vertreten sein, wenn Personengruppenausschüsse bestehen. Diese haben das Vorschlagsrecht.

Bestehen keine Personengruppenausschüsse, sollen die Personengruppen möglichst im Vorstand vertreten sein. Der Regionsvorstand kann entsprechend der Satzung der Region einen Geschäftsführenden Vorstand bilden.

5. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung wählt als Kontrollinstanz für die Prüfung der Kasse und Abrechnung der Region eine Revisionskommission. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Regionsvorstand angehören und nicht Angestellte der Gewerkschaft NGG sein dürfen.

6. Der Regionsvorstand vertritt in seinem Bereich die Gewerkschaft NGG nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ihm obliegt es, die gewerkschaftlichen Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und nach den Weisungen des Geschäftsführenden

Hauptvorstandes und des zuständigen Landesbezirksvorstandes durchzuführen, insbesondere:

- a) die Betreuung der Mitglieder in jeder durch die Satzung gebotenen Weise. Dazu und zur Wahrung der beruflichen Belange der Mitglieder gehört die Bildung von Fachgruppen. Ihnen stehen Fachgruppenleitungen vor, die dem Regionsvorstand unterstehen.

Eine Fachgruppenleitung soll sich zusammensetzen aus
 - einem/einer Vorsitzenden und
 - einem/einer Stellvertreter/in;
 - b) die Errichtung und Unterstützung von Ortsstellen sowie deren Auflösung;
 - c) die Einberufung von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen;
 - d) die Bildung von Vertrauensleutegruppen in den Betrieben;
 - e) die Durchführung von Versammlungen für Betriebsräte und Vertrauensleute;
 - f) die Durchführung von gewerkschaftlichen Schulungs- und Bildungsmaßnahmen;
 - g) die Durchführung von Maßnahmen für die Werbung von Mitgliedern;
 - h) die Förderung der Frauen- und Jugendarbeit;
 - i) die Zusammenarbeit mit den DGB-Organen in der Region;
 - j) die Förderung der Seniorenarbeit.
7. Die Geschäfte einer Region führt ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in. Seine/Ihre Bestellung erfolgt nach Aussprache mit dem Regionsvorstand im Benehmen mit dem Landesbezirksvorstand durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand, vorerst befristet auf die Dauer von sechs Monaten.

Vor Ablauf dieser Zeit ist das Einverständnis des Regionsvorstandes erforderlich.

Bei der Durchführung der Aufgaben ist der/die Geschäftsführer/in an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe gebunden. Er/Sie ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beiträge und deren Abrechnung mit der Hauptkasse.

Die Regionen erhalten 15 Prozent ihres Beitragsaufkommens zur Durchführung ihrer Aufgaben, wie sie sich aus Satzung und Weisungen ergeben.

§ 24 Landesbezirke

1. Das Organisationsgebiet ist in Landesbezirke eingeteilt. Die Einteilung trifft der Hauptvorstand im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbezirksvorständen.
2. Die Landesbezirkskonferenz ist das höchste Organ auf Landesbezirksebene. Sie findet vor jedem Gewerkschaftstag statt und wird nach den Richtlinien des Hauptvorstandes für die Durchführung der Landesbezirkskonferenz vom Landesbezirksvorstand einberufen.
3. Die Landesbezirkskonferenz setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes;
 - b) den in den Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen der Regionen gewählten Delegierten. Für je angefangene 500 Mitglieder ist ein/e Delegierte/r zu wählen;
 - c) zusätzlich drei Delegierten der Personen-
gruppe jungeNGG, die auf einer einzuberufenden Versammlung gewählt werden.

Für jede/n Delegierte/n ist ein/e Ersatzdelegierte/r zu wählen.

4. Die Landesbezirkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Landesbezirksvorstandes entgegen, nimmt Stellung zu den vorliegenden Anträgen und führt folgende Wahlen durch:
 - a) die Wahl des Landesbezirksvorstandes,
 - b) die Wahl der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder des Landesbezirks,
 - c) die Wahl der Gewerkschaftsbeiratsmitglieder des Landesbezirks und deren StellvertreterInnen.

5. Anträge zur Landesbezirkskonferenz können stellen:
 - a) die Regionsvorstände,
 - b) der Landesbezirksvorstand,
 - c) die Landesbezirks-Personengruppenausschüsse,
 - d) die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen,
 - e) die Landeskongresse der Personengruppen.

6. Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz kann vom Landesbezirksvorstand nur in Übereinstimmung mit dem Hauptvorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Landesbezirksvorsitzenden, sofern eine Neuwahl erforderlich ist.

7. Die außerordentliche Landesbezirkskonferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten oder ihren StellvertreterInnen der vorherigen Landesbezirkskonferenz und den Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes, soweit ihr Mandat nicht erloschen ist.

8. Notwendige Ersatzwahlen zu einer außerordentlichen Landesbezirkskonferenz werden in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der

Regionen vorgenommen, in denen Delegierte und StellvertreterInnen ausgefallen sind.

9. Der Landesbezirksvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
- BeisitzerInnen.

Die Zahl seiner Mitglieder darf 15 nicht übersteigen.

Seine Mehrheit setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen FunktionärInnen, die in Betrieben unseres Organisationsbereichs tätig sein müssen. Die Frauen und Jugendlichen müssen im Vorstand vertreten sein.

Die zuständigen Landesbezirksausschüsse haben das Vorschlagsrecht.

Die Vorsitzenden der Landesbezirksausschüsse für Frauen und Jugend und die im Land gewählten ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht in den Landesbezirksvorstand gewählt worden sind.

Die Amtszeit des Landesbezirksvorstandes beginnt mit der Wahl der Landesbezirksvorstandsmitglieder auf der Landesbezirkskonferenz und endet nach der Wahl der Landesbezirksvorstandsmitglieder auf der darauf folgenden Landesbezirkskonferenz.

10. Dem Landesbezirksvorstand obliegt es, die gewerkschaftlichen Aufgaben im Landesbezirk im Rahmen dieser Satzung und nach den Weisungen des Hauptvorstandes durchzuführen, insbesondere

- a) die Beratung, Unterstützung und Überwachung der Regionen;
- b) die Einberufung der Landesbezirkskonferenz;

- c) die Einberufung von Konferenzen und Arbeitstagen auf Landesbezirksebene, für Frauen und Jugendliche entsprechend den Richtlinien für die Personengruppenarbeit;
 - d) die Einberufung von Wirtschaftsgruppenkonferenzen auf Landesbezirksebene, wenn dafür die Zustimmung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes vorliegt;
 - e) Nachwahlen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der nach Ziffer 4 von der Landesbezirkskonferenz gewählten VertreterInnen mit Ausnahme des/der Landesbezirksvorsitzenden;
 - f) die Zusammenarbeit mit den Organen des DGB im Landesbezirk;
 - g) die Wahl der Delegierten des Landesbezirks und deren StellvertreterInnen zu den Bundeskongressen des DGB;
 - h) die Wahl der NGG-Delegierten und deren StellvertreterInnen zu den Landesbezirkskonferenzen des DGB.
11. Die Führung und der Abschluss von Tarifbewegungen im Landesbezirk obliegt dem/der Landesbezirksvorsitzenden mit den Mitgliedern der Tarifkommission im Benehmen mit dem Landesbezirksvorstand und dem Geschäftsführenden Hauptvorstand bzw. dessen Beauftragten/r.
- Der Landesbezirksvorstand kann mit der Führung und dem Abschluss einer Tarifbewegung andere hauptamtliche FunktionärInnen beauftragen.
- Der Landesbezirksvorstand beschließt dazu eine Geschäftsordnung.
12. Die Kosten der Landesbezirksvorstände trägt die Hauptkasse.

§ 25 Hauptvorstand

1. Die Gewerkschaft NGG wird vom Hauptvorstand geleitet. Seine Mitglieder werden vom Gewerkschaftstag gewählt bzw. bestätigt.
2. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Hauptvorstand, bestehend aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei der Zusammensetzung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes müssen beide Geschlechter vertreten sein.

- b) den Landesbezirksvorsitzenden;
- c) 20 Mitgliedern, die in Betrieben unseres Organisationsbereichs als ehrenamtliche FunktionärInnen tätig sein müssen. Der Hauptvorstand verteilt die Mandate auf die Landesbezirke;
- d) je einer Vertreterin der Frauen sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der jungeNGG, die in Betrieben unseres Organisationsbereichs als ehrenamtliche FunktionärInnen tätig sein müssen; die Vertreterin/der Vertreter der jungeNGG wird von der Bundeskonferenz jungeNGG vorgeschlagen, die Vertreterin der Frauen von der Bundesfrauenkonferenz.

Die Amtszeit des Hauptvorstandes beginnt mit der Wahl der jeweiligen Hauptvorstandsmitglieder auf dem Gewerkschaftstag und endet nach der Wahl der jeweiligen Hauptvorstandsmitglieder auf dem darauf folgenden Gewerkschaftstag.

3. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Hauptausschusses nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil, außerdem ReferatsleiterInnen und SachbearbeiterInnen der Hauptverwaltung, wenn der Verhandlungsgegenstand ihre Anwesenheit erfordert.
4. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Erfüllung aller Aufgaben, die sich für ihn aus der Satzung, den Beschlüssen der Gewerkschaftstage und des Beirats ergeben;
 - b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
 - c) den Landesbezirksvorsitzenden und den Regionen im Rahmen der Satzung Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen;
 - d) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Tarifpolitik;
 - e) die Beschlussfassung über die Richtlinien insbesondere für:
 - aa) die Beantragung und Bewilligung von Rechtsschutz,
 - bb) die Führung von Arbeitskämpfen,
 - cc) die Personengruppenarbeit,
 - dd) die Unterstützung in besonderen Notfällen,
 - ee) die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Beirats,
 - ff) die Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenzenund, - gg) die Revision der Regionen;
 - f) die Beschlussfassung über eine Mustersatzung für Ortsstellen und Regionen;
 - g) die Entscheidung über die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten ehren- und hauptamtlichen FunktionärInnen;

- h) die Nachwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines/einer vom Gewerkschaftstag in den Hauptvorstand gewählten Personen-gruppenvertreter/in. Der Bundesausschuss der zuständigen Personengruppe hat das Vorschlagsrecht;
 - i) die Einberufung des Gewerkschaftstages und die Beschlussfassung über eine Wahlordnung für die Wahl der Delegierten des Gewerkschaftstages;
 - j) die Einberufung von Sitzungen des Beirats
 - k) die Berichterstattung auf dem Gewerkschaftstag über seine eigene Tätigkeit und über die Entwicklung der Gewerkschaft NGG.
5. Die Geschäfte der Gewerkschaft NGG führt der Geschäftsführende Hauptvorstand. Er vertritt die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten nach innen und außen. Der Geschäftsführende Hauptvorstand ist ausführendes Organ des Hauptvorstandes.

Er ist insbesondere berechtigt:

- a) in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten zustehenden Ansprüche gegen Schuldner geltend zu machen;
- b) die sonst nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten als einer Körperschaft, insbesondere das Namensrecht, in eigenem Namen geltend zu machen;
- c) zur Führung und zum Abschluss von Tarifbewegungen, wenn diese über den Bereich eines Landesbezirks hinausgehen, gemeinsam mit den Mitgliedern der Tarifkommission. Diese Zuständigkeit kann er auf andere MitarbeiterInnen übertragen;

- d) zur Einstellung von MitarbeiterInnen und zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit ihnen.
6. Zum Abschluss von verbindlichen Rechtsgeschäften sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Hauptvorstandes erforderlich.

§ 26 Revisionskommission der Hauptkasse

1. Zur Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnung der Hauptkasse ist eine Revisionskommission zu bilden.
2. Sie wird von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Region gewählt, die sich am Sitz der Hauptverwaltung befindet.
3. Die Revisionskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht Angestellte der Gewerkschaft NGG oder Mitglieder des Hauptvorstandes sein dürfen.
4. Die Legislaturperiode der Revisionskommission dauert von Gewerkschaftstag zu Gewerkschaftstag. Wiederwahl ihrer Mitglieder ist zulässig.
5. Der Hauptausschuss erlässt Richtlinien für die Revisionskommission der Hauptkasse.

§ 27 Hauptausschuss

1. Zur Behandlung von Beschwerden über die Tätigkeit, über Entscheidungen oder Handlungen des Hauptvorstandes ist ein Ausschuss zu bilden, der aus sieben Mitgliedern besteht, die nicht Angestellte der Gewerkschaft NGG sein dürfen.

2. Der/Die Vorsitzende des Hauptausschusses wird vom Gewerkschaftstag gewählt. Die sechs weiteren Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sind in der dem Gewerkschaftstag folgenden Sitzung des Landesbezirksvorstandes desjenigen Landesbezirks und aus demselben Landesbezirk zu wählen, dem die für die/den Hauptausschuss-Vorsitzende/n zuständige Region angehört.

Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht dem Landesbezirksvorstand angehören.

3. Der Hauptausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Der Hauptausschuss hat die Tätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen, vor allem darauf zu achten, dass die Satzung und die sonstigen den Hauptvorstand bindenden Beschlüsse durchgeführt werden.
5. Der Hauptausschuss hat das Recht, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen und Berichte von allen Organen der Gewerkschaft NGG anzufordern. Die Protokolle über die Sitzungen des Hauptvorstandes und Beirates gehen der/dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zu.
6. Der Hauptausschuss ist berechtigt, Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen und die Berichte der Revisionskommission zu prüfen. Diese sind dem Hauptausschuss ohne Aufforderung zuzustellen.
7. Beschwerden gegen den Hauptvorstand oder den Geschäftsführenden Hauptvorstand, deren Tätigkeit oder Geschäftsführung, gegen von ihnen abgewiesene Beschwerden oder Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Hauptvorstandes sind an die/den Vorsitzende/n des Hauptausschusses zu richten.

8. Der Hauptausschuss entscheidet nach Prüfung über die Beschwerden und Einsprüche.
9. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses sind mit Ausnahme derjenigen in Ausschlussverfahren an den Gewerkschaftstag zu richten.
10. Für Personalangelegenheiten ist der Hauptausschuss nicht zuständig.

§ 28 Beirat

1. Als oberstes Beschlussorgan zwischen den Gewerkschaftstagen wird ein Beirat gebildet.
2. Der Beirat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Hauptvorstandes,
 - b) einem Mitglied des Hauptausschusses,
 - c) 46 Mitgliedern, die in Betrieben unseres Organisationsbereiches als ehrenamtliche FunktionärInnen tätig sein müssen.
3. Der Beirat hat zwischen den Gewerkschaftstagen notwendig werdende Ersatzwahlen des Geschäftsführenden Hauptvorstandes oder der/des Hauptausschussvorsitzenden und unaufschiebbare Satzungsänderungen vorzunehmen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
5. Der Beirat und der Hauptausschuss haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder jedes Mitglied des Hauptvorstandes von seiner Funktion zu suspendieren, wenn das Verhalten oder die Geschäftsführung der/des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft NGG zuwiderläuft.

§ 29 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Gewerkschaft NGG. Er findet alle fünf Jahre statt und wird vom Hauptvorstand einberufen. Die Durchführung des Gewerkschaftstages ist den Mitgliedern spätestens sechs Monate vor Stattfinden durch Ausschreibung in der Gewerkschaftszeitung der NGG bekannt zu geben.
2. Die stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages sind:
 - a) die Delegierten, die in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Regionen gewählt worden sind. Für je 1.500 Mitglieder ist ein/e Delegierte/r zu wählen. Für die Errechnung der Zahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl entscheidend, die am 31. Dezember des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres als erfasst ausgewiesen ist. Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen;
 - b) die Mitglieder des Hauptvorstandes;
 - c) zusätzlich drei Delegierte der Personengruppe jungeNGG, die auf der Bundeskonferenz jungeNGG gewählt werden.

Jede/r stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme.
3. Die Mitglieder des Beirates, des Hauptausschusses und der Revisionskommission nehmen mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht als Delegierte stimmberechtigt sind.
4. Anträge zum Gewerkschaftstag können stellen:
 - a) die Regionsvorstände,
 - b) die Landesbezirksvorstände,
 - c) der Hauptvorstand,

- d) der Hauptausschuss,
- e) die Bundes-Personengruppen-Ausschüsse,
- f) die Mitglieder- oder Delegierten-
versammlungen der Regionen
- g) die Landesbezirkskonferenzen,
- h) die Bundeskonferenzen der Personen-
gruppen.

Anträge an den Gewerkschaftstag müssen 14 Wochen vorher eingereicht und spätestens drei Wochen vor Stattfinden des Gewerkschaftstages mit der Stellungnahme der Antragsberatungskommission den Delegierten zugestellt sein.

5. Die Antragsberatungskommission besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Hauptvorstandes und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern des Hauptvorstandes, die vom Hauptvorstand benannt werden und je einem/r ehrenamtlichen Vertreter/in der Landesbezirke, die vom Landesbezirksvorstand benannt werden und als Delegierte des Gewerkschaftstages gewählt sein müssen. Die Antragsberatungskommission tagt spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag und hat alle vorliegenden Anträge zu beraten und dem Gewerkschaftstag Vorschläge dazu zu unterbreiten.

Der Hauptvorstand benennt außerdem die Mandatsprüfungskommission, die aus je einer/m Delegierten der Landesbezirke besteht.

6. Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden Delegierten. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

-
7. Der Gewerkschaftstag konstituiert sich selbst. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Hauptvorstandes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Hauptvorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Hauptausschusses;
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission;
 - d) Stellungnahme zur gewerkschaftspolitischen Lage;
 - e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge und Entschlieungen;
 - f) Wahl der Mitglieder des Geschftsfhrenden Hauptvorstandes;
 - g) Wahl der ehrenamtlichen PersonengruppenvertreterInnen fr den Hauptvorstand;
 - h) Besttigung der anderen Hauptvorstandsmitglieder;
 - i) Wahl der/des Hauptausschussvorsitzenden;
 - j) Besttigung der in den Landesbezirken gewhlten Beiratsmitglieder und deren StellvertreterInnen.

§ 30 Außerordentlicher Gewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, wenn es der Beirat mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
2. Die Delegierten oder deren VertreterInnen des vorherigen Gewerkschaftstages sind auch Delegierte eines außerordentlichen Gewerkschaftstages, soweit ihr Mandat nicht erloschen ist. Notwendige Ersatzwahlen werden von den Delegierten- oder Mitgliederversammlungen der zuständigen Regionen vorgenommen.